

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Erwin Angerer, Mag. Harald Stefan
und weiterer Abgeordneter

zur Regierungsvorlage (686 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das
Ziviltechnikergesetz 2019 geändert wird, in der Fassung des Ausschussberichts (715
d.B.)

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

”

1. In Z 10 wird in § 29 Abs. 1 die Wortfolge „mindestens 50“ durch die Wortfolge
„mehr als 50“ ersetzt.
2. In Z 14 wird in § 37a Abs. 3 die Wortfolge „Mindestens 50“ durch die Wortfolge
„Mehr als 50“ ersetzt.
3. In Z 14 lautet § 37f samt Überschrift wie folgt:

„Anwendung der Bestimmungen des 1. und 2. Abschnitts

§ 37f. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 4 und 5, § 10, § 13 Abs. 2 hinsichtlich der
Verlegung des Sitzes, § 14, § 16 Abs. 1 Z 1, Z 4 und Z 5 und Abs. 2, 3, 4 und 10,
§ 24, § 25, § 28 hinsichtlich der Gesellschafter mit aufrechter Ziviltechnikerbefugnis
sowie § 29 Abs. 2, 3, 4 und 6 sind auf interdisziplinäre Gesellschaften mit
Ziviltechnikern anzuwenden.““

Begründung

Die aufgrund eines EuGH-Urteil notwendige Anpassung des Ziviltechnikergesetzes
2019 wird aus Sicht der unterfertigten Abgeordneten durch die gegenständliche
Regierungsvorlage übererfüllt.

Durch diese Übererfüllung wird massiv in das Berufsrecht der Ziviltechniker
eingegriffen, mit finanziellen Folgen für öffentliche Auftraggeber, Bund, Länder und
Gemeinden.

Es ist zu befürchten, dass die geplanten Änderungen im Ziviltechnikergesetz unter
anderem zu Interessenkonflikten zwischen der Einhaltung von berufsrechtlichen
Vorschriften der Ziviltechniker einerseits und Gewinnstreben von Kapitalgebern
andererseits führen werden.

Die Erhaltung der Unabhängigkeit der Ziviltechniker muss jedenfalls im ureigenen
Interesse der Republik Österreich liegen. Diese Unabhängigkeit ist mit der
Ermöglichung einer Beteiligung von Berufsfremden an Ziviltechnikergesellschaften
bzw. an interdisziplinären Gesellschaften mit Ziviltechnikern mit bis zu 50 % durch
diese Gesetzesnovelle jedoch massiv gefährdet.

Daher werden mit den Z 1 und 2 des gegenständlichen Antrages die entsprechenden
Gesetzesbestimmungen dahingehend geändert, dass an Ziviltechnikergesellschaften


bzw. an interdisziplinären Gesellschaften Ziviltechniker mit mehr als 50 % beteiligt sein müssen.


Darüber hinaus ist es für den Erhalt der Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit sowie Objektivität der Ziviltechniker ganz entscheidend und dringend erforderlich, dass die Siegelführung bzw. die Urkundentätigkeit gemäß § 3 Abs. 3 ausschließlich den Ziviltechnikergesellschaften vorbehalten wird.

Aus diesem Grund soll mit der Z 3 des gegenständlichen Antrages die Anwendung der §§ 3 Abs. 3 sowie 13 Abs. 2 hinsichtlich der Genehmigung des neuen Siegels für interdisziplinäre Gesellschaften mit Ziviltechnikern ausgeschlossen werden.


(ANGERER)


(ARNSBAUER)


(REIFENBERGER)


(RIES)


(STEFAN)

